



1. Oktober: Anpassung der Kündigungsfristen

Nach zweimaliger Verschiebung tritt die Angleichung von Arbeitern und Angestellten bei Kündigungsfristen und -terminen nun mit 1. Oktober in Kraft. Sie bringt für die Unternehmen wichtige Änderungen.

15.09.2021, 11:30



© JUPITERIMAGES/GETTY IMAGES

Die Angleichung der Kündigungszeiten bringt für die Unternehmen höhere Kosten mit sich.

Für **Arbeiter** sind die Kündigungsfristen und -termine aktuell meistens in den Kollektivverträgen oder im Dienstvertrag geregelt. Ansonsten gilt eine 14-tägige Kündigungsfrist.

Für **Angestellte** gelten die Regelungen des Angestelltengesetzes (AngG):

1. **Kündigungstermine:** Als mögliche Kündigungstermine sind im AngG die Quartals- Endtage festgelegt (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.). Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder Kollektivvertrag können davon abweichend den 15. und/oder den Letzten eines Kalendermonats vorsehen.
2. **Kündigungsfristen:** Bei Kündigung durch den Arbeitgeber verlängert sich die Kündigungsfrist mit der Betriebszugehörigkeit des Angestellten und beträgt:

im 1. und 2. Dienstjahr	6 Wochen
ab dem 3. Dienstjahr	2 Monate
ab dem 6. Dienstjahr	3 Monate
ab dem 16. Dienstjahr	4 Monate
ab dem 26. Dienstjahr	5 Monate

Der Angestellte kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten jedes Kalendermonats kündigen. Diese Frist kann per Vereinbarung auf bis zu sechs Monate ausgedehnt werden, allerdings muss dann die Kündigungsfrist bei Kündigung durch den Arbeitgeber mindestens genauso lang sein.

Das bewirkt die Angleichung

Werden Dienstverhältnisse mit Arbeitern nach dem 30. September 2021 beendet, gelten dafür dieselben - teils deutlich längeren - Kündigungsfristen und -termine wie für Angestellte. Das bedeutet für Betriebe auch höhere Kosten (z.B. Urlaubersatzleistung für nicht konsumierten Urlaub bis zum Kündigungstermin). Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, können im KV kürzere Kündigungsfristen. Einige haben das auch schon umgesetzt.

Tipp!

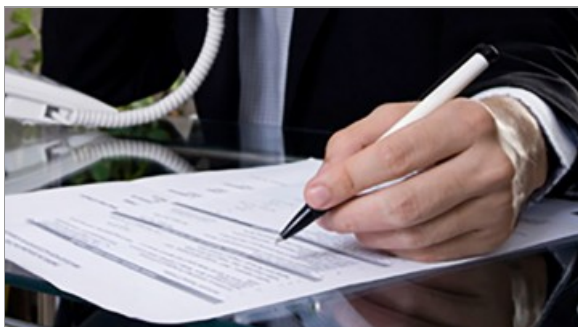
Betriebe sollten deshalb im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbaren, dass Kündigungen zum 15. jeden Monats und/oder zum Monatsende möglich sind.

Das könnte Sie auch interessieren



Wer bei welcher Rechtsform haftet

Ob die gewählte Rechtsform zu einem Unternehmen passt, hängt nicht zuletzt von der Haftungsfrage ab. Ein Überblick. [➤ mehr](#)



Beratung bei Betriebsanlagen

Auf dem Weg bis zur Genehmigung einer Betriebsanlage sind Wiener Unternehmen nicht alleine. Wirtschaftskammer Wien- Experten wie Jürgen Wieser begleiten und beraten. [➤ mehr](#)



Vienna Business Districts helfen Betrieben beim Klimaschutz

Betriebsbesichtigungen informieren über individuelle Möglichkeiten [➤ mehr](#)